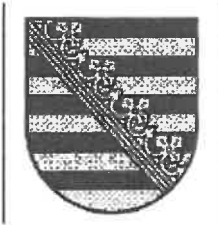


Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Bußgeldsenat

Aktenzeichen: **ORbs 26 SsBs 222/23**
Amtsgericht Döbeln 3 OWi 530 Js 32125/22
GenStA Dresden 26 SsBs 222/23

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Bußgeldsenat - die Einzelrichterin - des Oberlandesgerichts Dresden am 25.04.2023

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Döbeln vom 30. Januar 2023 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Döbeln zurückverwiesen.

Gründe:

Das Amtsgericht Döbeln hat den Betroffenen mit Urteil vom 30. Januar 2023 wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung von Alkohol mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ oder mehr bei einer Eintragung nach § 24 a StVG zu einer Geldbuße von 1.000,00 € verurteilt sowie ein Fahrverbot für die Dauer von drei Monaten gegen ihn verhängt.

Hiergegen hat der Betroffene durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit der Verletzung materiellen Rechts begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen das Urteil des Amtsgerichts Döbeln vom 30. Januar 2023 aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an das Amtsgericht Döbeln zurückzuverweisen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge - vorläufigen - Erfolg, weil das sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Verteidiger des Betroffenen auf richterliche Verfügung vom 31. Januar 2023 zugegangene, für die Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht maßgebliche Urteil entgegen § 71 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 StPO keine Gründe enthält und dem Senat damit eine materiell-rechtliche Überprüfung auf etwaige Rechtsfehler von vornherein verwehrt ist. Eine Ergänzung durch die am 21. Februar 2023 zu den Akten gelangten schriftlichen Urteilsgründe ist vorliegend unzulässig.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat insoweit in ihrer Antragschrift vom 20. April 2023 Folgendes ausgeführt:

„Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch mit der erhobenen Sachrüge - vorläufigen - Erfolg.

1.

Die Rechtsbeschwerde ist in formeller Hinsicht unbedenklich. Insbesondere wurde sie auch rechtzeitig begründet. Da die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Betroffenen bzw. eines Verteidigers stattgefunden hat, begann die einwöchige Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 341 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG) mit der Zustellung an den Verteidiger am 9. Februar 2023 und schloss sich an diese (Einlegungs-)Frist die einmonatige Frist zur Beschwerdebegründung (§ 345 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG) an (Meyer-Goßner/Schmitt, § 345 Rn. 4). Die (erst) am 10. März 2023 erfolgte Begründung der Rechtsbeschwerde ging somit noch rechtzeitig beim Amtsgericht Döbeln ein.

2.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache - zumindest vorläufig - Erfolg.

a.

Das Rechtsbeschwerdegericht hat auf die Sachrüge hin zu prüfen, ob nach der am 9. Februar 2023 erfolgten Zustellung eines Urteils ohne Gründe die Fertigung der am 21. Februar 2023 und damit noch innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO

zu den Akten gelangten schriftlichen Urteils zulässig war - ohne dass es einer entsprechenden Verfahrensrüge bedarf -, weil von der Klärung dieser Frage anhängt, welcher Urteilstext auf die - hier erhobene - Sachrüge hin vom Rechtsbeschwerdegericht auf sachlich-rechtliche Fehler überprüft werden soll (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 4. Mai 2016 - 23 Ss 223/16 [B]).

b.

Auch im Bußgeldverfahren ist - wie im Strafverfahren - unabhängig von der Einhaltung der Urteilsabsetzungsfrist die nachträgliche Ergänzung eines nicht mit Gründen versehenen Urteils bzw. die nachträgliche Fertigung schriftlicher Urteilsgründe grundsätzlich unzulässig, es sei denn, das Gesetz lässt entsprechende Ausnahmen zu. Für das Bußgeldverfahren regelt § 77b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 OWiG, unter welchen Voraussetzungen eine schriftliche Begründung ausnahmsweise nachträglich zu den Akten gebracht werden kann.

c.

Im vorliegenden Fall wurde auf Veranlassung des Tatrichters ein nicht mit Gründen versehenes, also abgekürztes Urteil an den Verteidiger des Betroffenen zugestellt, ohne dass die Voraussetzungen des § 77b Abs. 1 OWiG vorgelegen haben. Die Voraussetzungen des § 77b OWiG für ein Absehen von Urteilsgründen waren bereits deswegen nicht gegeben, weil nicht alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichtet hatten und ein Verzicht des Betroffenen gemäß § 77b Abs. 1 S. 3 OWiG auch nicht entbehrlich war. Denn dafür hätte der - wie hier - von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Betroffene im Verlauf der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten und zudem lediglich zu einer Geldbuße von nicht mehr als 250 EUR verurteilt worden sein müssen.

d.

Da nach allem somit die am 21. Februar 2023 zu den Akten gelangten schriftlichen Urteilsgründe unbeachtlich sind, unterliegt das maßgebliche, am 9. Februar 2023 ohne Gründe an den Verteidiger des Betroffenen zugestellte Urteil der Aufhebung, da dieses keine Nachprüfung auf sachlich-rechtliche Fehler ermöglicht."

Den zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an.

██████████
Richterin am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 27.04.2023

██████████
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

